

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

ERGÄNZUNGSTARIF OPTIDENT O1D

FÜR GKV-VERSICHERTE

KRANKHEITSKOSTENVERSICHERUNG

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 - MB/KK 2009 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

L e i s t u n g e n d e r D K V

1. Zahnprophylaxe: Professionelle Zahnreinigung

1.1 **Erstattungsfähig** sind Aufwendungen für:

2 professionelle Zahnreinigungen (PZR) je Kalenderjahr.

1.2 **Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden je PZR zu 50 % ersetzt, höchstens jedoch 50 EUR.**

Wird zur Durchführung der PZR eine Einrichtung aufgesucht, mit der die DKV hierfür ein Kooperationsabkommen geschlossen hat bzw. die Franchisenehmer dieses Kooperationspartners ist, **werden die erstattungsfähigen Aufwendungen je PZR zu 100 %, höchstens jedoch 100 EUR ersetzt.**

Rufen Sie unsere Experten des Gesundheitstelefon an. Sie geben Ihnen gerne vor Beginn der PZR Auskunft über entsprechende Einrichtungen.

2. Zahnärztliche Heilbehandlung

2.1 **Erstattungsfähig** sind Aufwendungen für:

- Einlagefüllungen, Zahnkronen,
- Zahnersatz (z.B. Brücken, Prothesen) einschließlich Suprakonstruktionen,
- implantologische Leistungen,
- Wiederherstellung von Zahnkronen und Zahnersatz,

soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der amtlichen deutschen Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. Ärzte liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

Die Erstattungsfähigkeit ist begrenzt bei

- Einlagefüllungen:

auf einen Betrag von 400 EUR je Einlagefüllung. Mit diesem Betrag sind auch alle Begleitleistungen im Zusammenhang mit dem Einbringen der Einlagefüllung sowie die zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien abgegolten.

- implantologischen Leistungen:

- auf einen Betrag von 1.000 EUR je Implantat. Mit diesem Betrag sind auch alle Begleitleistungen im Zusammenhang mit der Implantation (z.B. Diagnostik, das Einbringen der Implantate, der Knochenaufbau) sowie die Implantate selbst, Implantatteile und Instrumente (z.B. Sekundärteile, Bohrer und Fräsen) abgegolten.

- auf insgesamt 6 Implantate je Kiefer einschließlich etwaiger bei Beginn des Versicherungsschutzes (s. § 2 Abs. 1 Satz 1 AVB) vorhandener Implantate.

- Zahntechnische Laborarbeiten und Materialien,

soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs OPTIDENT O1D (Anlage Druckstück B173/1) aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet sind. Die Höhe der Versicherungsleistungen bemisst sich nach dem Prozentsatz, zu dem die jeweiligen Aufwendungen für die zahnärztlichen Leistungen ersetzt werden.

2.2. Die nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und einer gegebenenfalls bestehenden privaten Krankenversicherung verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen, deren Art und Umfang sich im Einzelnen aus Nr. 2.1 ergeben, werden zu 65 % ersetzt, sofern mindestens 1 PZR je Kalenderjahr nachgewiesen wird.

Wird für ein oder mehrere Kalenderjahr(e) keine PZR nachgewiesen, vermindert sich der Erstattungsprozentsatz pro Kalenderjahr ab dem jeweils nächsten Kalenderjahr um je 5 Prozentpunkte bis auf einen Erstattungsprozentsatz in Höhe von 35 %.

Der Erstattungsprozentsatz kann sich dann für das jeweils nächste Kalenderjahr wieder um 5 Prozentpunkte bis auf maximal 65 % erhöhen, wenn für die entsprechenden Kalenderjahre je eine PZR nachgewiesen wird.

Bezogen auf die in Nr. 2.1 aufgeführten Beträge für Einlagefüllungen und Implantate ergeben sich je nach Erstattungsprozentsatz insoweit folgende Höchstbeträge:

	Erstattungsprozentsatz							
	65 %	60 %	55 %	50 %	45 %	40 %	35 %	
bei Einlagefüllungen	260,00	240,00	220,00	200,00	180,00	160,00	140,00	EUR
bei Implantaten	650,00	600,00	550,00	500,00	450,00	400,00	350,00	EUR

Der Versicherungsnehmer reicht die entsprechenden Nachweise (z.B. Rechnung für die PZR) spätestens zusammen mit dem Leistungsantrag bei der DKV ein.

Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung der Erstattungsprozentsätze ist der Beginn des Versicherungsfalles.

2.3 Unfallbedingter Zahnersatz

Sind die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Nr. 2.1 nachweislich auf einen Unfall zurückzuführen, **werden die nach Vorleistung der GKV und einer gegebenenfalls bestehenden privaten Krankenversicherung verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen zu 100 % ersetzt.**

2.4 Heil- und Kostenplan

Wir empfehlen Ihnen, bei den oben einzeln genannten zahnärztlichen Leistungen vor der eigentlichen Behandlung einen Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorzulegen. Sie erhalten dann eine Mitteilung über die Versicherungsleistung.

L e i s t u n g e n d e s V e r s i c h e r u n g s n e h m e r s

3. Monatliche Beitragsraten

- 3.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 3.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.

S o n s t i g e s

4. Versicherungsfähigkeit/Versicherungsende

- 4.1 Aufnahmefähig sind Personen ab Eintrittsalter 18 Jahre.
- 4.2 Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen GKV versichert sind.

Die Versicherung nach Tarif OPTIDENT O1D endet, wenn die Versicherungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Den Eintritt des Beendigungsgrundes teilt der Versicherungsnehmer der DKV innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit schriftlich mit.

5. Fortführung der Versicherung

Nach Eintritt des Beendigungsgrundes haben die versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten das Recht, ihre Versicherung in Form einer Anwartschaftsversicherung fortzuführen.

6. Anpassung des Versicherungsschutzes

Die DKV ist unter den Voraussetzungen des § 18 AVB berechtigt, auch tariflich vorgesehene Höchstbeträge mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

7. Wartezeiten

Für die in Nr. 1 genannten Leistungen entfällt die allgemeine Wartezeit nach § 3 Abs. 2 AVB.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0 18 01/358 100 (3,9 ct/Min.*)
(*aus dem deutschen Festnetz, abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)

Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifs OPTIDENT O1D für zahntechnische Leistungen¹

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag EUR	
001	Modell	5,42
002	Doublieren/Platzhalter einfügen/Verwendung von Kunststoff/Galvanisieren	15,50
003	Set-up	8,23
005	Sägmodell/Einzelstumpmodell/Modell nach Überabdruck/Set-up-Modell/Fräsmodell	8,98
007	Zahnkranz sockeln	5,23
011	Modellpaar trimmen/Fixator	7,89
012	Einstellen in Mittelwertartikulator	8,07
013	Modellpaar sockeln	20,19
020	Basis für Konstruktionsbiss/Basis für Vorbissnahme	9,42
021	Individueller Löffel/Funktionslöffel/Basis für Bissregistrierung/Basis für Aufstellung/Basis für Stützstiftregistrierung	19,41
022	Bisswall	5,50
023	Registrierplatte und -stift auf Basen	26,24
024	Übertragungskappe	22,20
031	Provisorische Krone oder Brückenglied	28,59
032	Formteil	18,80
101	Wurzelstiftkappe	61,54
102	Vollkrone Metall/Teilkrone/Flügel für Adhäsivbrücke/Krone für vestibuläre Verblendung	67,27
103	Vorbereiten Krone/Krone einarbeiten/Stiftaufbau einarbeiten	13,45
104	Modellation gießen	20,18
105	Stiftaufbau	44,94
110	Brückenglied	47,87
120	Teleskopierende Krone (nur im Zusammenhang mit herausnehmbaren Prothesen)	209,11
120.1	Teleskop Primär- oder Sekundärkrone	141,50
130	Steg	84,51
131	Steglasche/Stegreiter	48,37
132	Steggeschiebe individuell	98,73
133	Individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe	186,04
133.5	Primär-/Sekundärteil indiv. Geschiebe (s.o.)	126,43
134	Konfektions-Geschiebe/Konfektions-Anker/Kugelknopfanker/Konfektions-Riegel	93,83
134.5	Primär-/Sekundärteil konf. Geschiebe/Konfektionsierte	
134.7	Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker - Primär -	
134.9	oder Sekundärteil/Wiederbefestigen Sekundärteil	62,55
135	Friktionsstift/Federbolzen/Schraube einarbeiten	42,00
136	Gefrästes Lager	53,82
137	Schubverteilungsarm	54,49
150	Metallverbindung nach Brand	24,90
155	Konditionierung je Zahn/Flügel	12,11
160	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	40,36
161	Zahnfleisch aus Kunststoff	16,08

¹ Grundlage ist das bundeseinheitliche Verzeichnis zahntechnischer Leistungen (BEL II) gemäß § 88 Abs. 1 SGB V. Die erstattungsfähigen Höchstbeträge orientieren sich an den in den Bundesländern nach § 88 Abs. 2 SGB V unterschiedlich festgesetzten Höchstpreisen. Änderungen sind vorbehalten (siehe Nr. 6 Tarif OPTIDENT O1D, § 18 AVB).

Leistung		erstattungsfähiger Höchstbetrag EUR
162	Vestibuläre Verblendung aus Keramik	78,59
163	Zahnfleisch aus Keramik	39,45
164	Vestibuläre Verblendung Komposite	57,18
165	Zahnfleisch aus Komposite	17,49
201	Metallbasis	112,34
202	einarmige Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/ Bonyhardklammer/Kralle/Ney-Stiel/Auflage/Umgebungsbügel	11,64
203	zweiarmige Klammer/Approximalklammer/Ringklammer/ Rücklaufklammer/Bonyhardklammer Gegenlager/Doppelbogenklammer	18,18
204	zweiarmige Klammer, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, Auflage/Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/ Überwurfklammer, Auflage	22,86
205	Bonwillklammer	39,82
208	Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkaufäche	37,67
210	Lösungsknopf für Friktionsprothese	11,91
211	Abschlussrand	16,31
212	Zuschlag einzelne Klammer	20,68
301	Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit	32,28
302	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	1,71
303	Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	2,69
341	Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn	1,88
361	Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit	44,89
362	Fertigstellung je Zahn	2,97
380	Einarmige Klammer/Inlayklammer/Interdental-Knopfklammer/ Approximalklammer/Auflage/Bonyhardklammer	9,41
381	Zweiarmige Klammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/ Überwurfklammer/Doppelbogenklammer	14,89
382.1	Weichkunststoff ZE	54,48
382.2	Sonderkunststoff	52,05
383	Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	22,43
384	Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	13,45
801	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung	16,22
802	Leistungseinheit Sprung/Bruch/Einarbeiten Zahn/Basisteil Kunststoff/ Klammer einarbeiten/Rückenschutzplatte/Kunststoffsattel	7,02
803	Retention, gebogen	41,71
804	Retention, gegossen	51,13
806	Gegossenes Basisteil	63,91
807	Metallverbindung/Wiederherstellung	21,53
808	Teilunterfütterung	32,25
809	Vollständige Unterfütterung	48,12
810	Basis erneuern	59,11
813	Auswechseln von Konfektionsteilen	13,50
820	Reparatur Krone/Flügel/Brückenglied	33,47
933	Versandkosten	6,23
970	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus Nicht-Edelmetall-Legierung/NEM-Legierung	10,23
971	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus Nicht-Edelmetall-Reinmetall/NEM-Reinmetall	25,16

Wichtige Informationen zu Tarif OPTIDENT O1D

Zur Absicherung gegen Kosten für **Zahnprophylaxe und Zahnersatz** haben Sie sich für Tarif OPTIDENT O1D entschieden. Beiliegende Allgemeine Versicherungsbedingungen nennen Ihnen Tarifleistungen und Leistungsvoraussetzungen.

Der Tarif OPTIDENT O1D sieht Leistungen für Zahnprophylaxe und zahnärztliche Heilbehandlung vor. Speziell zu den Leistungen für Zahnprophylaxe möchten wir Ihnen mit diesem Informationsblatt noch einige wichtige Hinweise geben.

Was ist Zahnprophylaxe?

Normalerweise kommen die Zähne gesund auf die Welt. Durch schlechte Mundhygiene, falsche Ernährung, Stress oder Rauchen verspielen wir oft unsere perfekte Ausgangssituation. Karies und Parodontose stellen sich ein. Und nicht nur das: Neueste Untersuchungen weisen auf einen engen Zusammenhang zwischen Zahnbettkrankungen und schweren anderen Erkrankungen (Herzinfarkt, Schlaganfall) hin. Mit frühzeitiger Zahnprophylaxe muss es jedoch nicht so weit kommen. Ein sauberer Zahn wird nicht krank! Bei gründlicher Pflege haben weder Karies noch Parodontose eine Chance. Achten Sie daher auf eine vollwertige, zuckerarme Ernährung und regelmäßige Mundhygiene.

Was leistet die Professionelle Zahnreinigung (PZR)?

Doch trotz gründlicher häuslicher Zahnpflege bleiben fast immer Beläge in schwer zugänglichen Bereichen auf den Zähnen zurück. Deshalb bieten inzwischen die meisten Zahnarztpraxen die Professionelle Zahnreinigung an. Mit ihr werden sämtliche harten und weichen Beläge entfernt. Karies und Parodontose wird wirkungsvoll vorgebeugt. Die PZR ergänzt somit effektiv die häusliche Zahnpflege.

Die PZR besteht i.d.R. aus einem Schulungs- und einem Behandlungsteil. Während der Schulung erfahren Sie, an welchen Stellen im Mund sich vermehrt Ablagerungen (Plaque) befinden. Eine spezielle Flüssigkeit macht die eigentlich unsichtbaren Beläge sichtbar. Im Rahmen der PZR demonstriert die Prophylaxemitarbeiterin, wie Sie Ihre Zähne zu Hause noch effektiver reinigen können. Dies beginnt bei der richtigen Putztechnik bis hin zur optimalen Pflege der Zahnzwischenräume. In der eigentlichen Behandlung werden Zahnstein und Beläge entfernt. Mit speziellen Polierbürsten und Pasten findet anschließend eine Hochglanzpolitur statt. Dabei verschwinden auch Verfärbungen, die durch Kaffee, Tee oder Nikotion entstanden sind. Das Ergebnis sind glatte Zahnoberflächen, auf denen sich Beläge nicht mehr so leicht festsetzen können.

Leider ist die PZR innerhalb der Zahnmedizin keine einheitlich definierte Leistung, sondern kann sich je nach Zahnarztpraxis aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammensetzen, wie z.B.:

- Überprüfung und/oder Unterweisung in der häuslichen Mundhygiene mit speziellen Maßnahmen (z.B. Anfärben der Zahnbeläge)

- gründliche Reinigung der Zähne (Zahnstein, Beläge, Verfärbungen) und Zahnzwischenräume, Politur der Zähne, Füllungen und Kronenränder mit Pulverstrahlgeräten und speziellen Polierern, damit sich für eine gewisse Zeit auf der glatten Oberfläche keine Bakterien mehr ablagern.
- Fluoridierung der Zähne mit konzentrierten Präparaten
- ggf. Abgabe von Ernährungsempfehlungen
- Entwicklung eines Zahnpflegekonzepts, das individuellen Risiken für die Mundgesundheit zuverlässig vorbeugt.

Unser Kooperationspartner goDentis

Eine qualitativ hochwertige und dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechende Prophylaxe erhalten Sie u.a. bei unserem Kooperationspartner goDentis. Eine Behandlung durch goDentis-Zahnärzte hat für Sie folgende Vorteile:

- Betreuung durch eine speziell geschulte Prophylaxe-Fachkraft
- Schonende Behandlungsweise
- Ermittlung des individuellen Karies- bzw. Parodontitis-Risikos
- Sichtbarmachen des Zahnbelages durch eine spezielle Flüssigkeit
- Professionelle Entfernung des Biofilms (Bakterienschicht) von den Zahnkronen
- Politur der Zähne für eine seidenglatte Oberfläche
- Säuberung der Zunge zur Herstellung eines frischen Atems
- Verständliche Zusammenfassung aller Untersuchungsergebnisse
- Genaue Einschätzung der aktuellen Mundgesundheit
- Informationen und Beratung zu möglichen weiteren sinnvollen Schritten.

Die DKV honoriert diese Vorteile, indem Sie als OPTIDENT O1D-Versicherungsnehmer(in) bei der Inanspruchnahme einer PZR durch einen goDentis-Zahnarzt 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen, max. 100 EUR, ersetzt bekommen.

Weitere Auskünfte zu goDentis sowie eine Liste mit den goDentis-Zahnärzten in ihrer Nähe können Sie jederzeit anfordern bzw. einsehen bei

■ **DKV Deutsche Krankenversicherung AG**

50594 Köln

Telefon-Hotline: 0 18 01 / 358 100 (3,9 ct/Min.*)

Fax: 01 80 / 5 78 60 00 (14 ct/Min*)

(*aus dem deutschen Festnetz, abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)

E-Mail: kunden-center@dkv.com

Homepage: www.dkv.com

■ **goDentis Gesellschaft für Innovation in der Zahnheilkunde mbH**

Scheidtweiler Str. 4
50933 Köln

Telefon:

0 18 03 / 74 69 99

Fax:

02 21 / 5 78 42 38

E-Mail:

info@godentis.de

Homepage:

www.godentis.de

Bitte nehmen Sie dieses Informationsblatt zu ihren Versicherungsunterlagen